

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 41/11 BH

L 6 R 400/11 WA (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KNR 30/01 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter in Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 9. November 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechts-
anwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2003 - L 5 KNR 6/02 - hatte das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit verneint. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das BSG mit Beschluss vom 21.10.2003 - B 8 KN 12/03 B -, abgesandt am 30.10.2003, als unzulässig verworfen und gleichzeitig den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Ein weiterer vor dem BSG gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hatte gleichfalls keinen Erfolg (*Beschluss vom 2.2.2004 - B 8 KN 20/03 B*). Mit Urteil vom 12.3.2008 - L 6 RS 1/08 - hatte das LSG Rheinland-Pfalz die auf Wiederaufnahme des Verfahrens L 5 KNR 6/02 gerichtete Klage des Klägers abgewiesen. Den vom Kläger beim BSG gestellten Antrag, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hatte das BSG mit Beschluss vom 5.6.2008 - B 5b KN 2/08 BH - abgelehnt. Ein weiterer vor dem BSG gestellter Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe blieb ebenfalls erfolglos (*Beschluss vom 3.9.2008 - B 5 KN 5/08 BH*). Die am 7.2.2011 erneut vor dem LSG Rheinland-Pfalz erhobene Wiederaufnahmeklage nahm der Kläger am 13.7.2011 zurück.
- 2 Mit Schriftsatz vom 26.7.2011, beim LSG Rheinland-Pfalz eingegangen am 29.7.2011, hat der Kläger ein weiteres Mal Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens erhoben, die das LSG mit Urteil vom 9.11.2011 als unzulässig verworfen hat, da die Fünf-Jahres-Frist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO verstrichen sei.
- 3 Mit Schreiben vom 25.11.2011 hat der Kläger beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte.



Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*). Dies ist vorliegend der Fall.

- 6 Die Wiederaufnahmeklage ist unzulässig.
- 7 Gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO sind auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Klagen nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, unstatthaft.
- 8 § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO ist anwendbar. Die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 586 Abs 3 ZPO liegen nicht vor. Hiernach ist die Fünf-Jahres-Frist auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung (§ 579 Nr 4 ZPO) nicht anzuwenden. Eine Nichtigkeitsklage iS von § 579 Nr 4 ZPO findet statt, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Ein Fall mangelnder Vertretung des Klägers im Sinne der Norm hat in dem Rentenverfahren L 5 KNR 6/02 nicht vorgelegen. Gemäß § 73 Abs 1 SGG können Beteiligte vor dem SG und LSG den Rechtsstreit selbst führen.
- 9 Die Voraussetzungen des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO liegen vor.
- 10 Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Fünf-Jahres-Frist ausgehend vom Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6.3.2003 - L 5 KNR 6/02 - zu bestimmen. Mit dieser Entscheidung ist das auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit gerichtete Klageverfahren abgeschlossen worden, dessen Wiederaufnahme der Kläger begehrt. Dieses Urteil ist am 30.10.2003 rechtskräftig geworden. Nach § 160a Abs 4 Satz 3 SGG wird ein mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtenes Urteil des LSG mit der Ablehnung der Beschwerde durch das BSG rechtskräftig. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei nicht die Bekanntmachung an die Beteiligten, sondern der Zeitpunkt der Herausgabe des ablehnenden Beschlusses aus dem Gericht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 23*). Der Beschluss des BSG vom 21.10.2003 - B 8 KN 12/03 B -, mit dem die gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6.3.2003 - L 5 KNR 6/02 - gerichtete Beschwerde verworfen worden ist, ist ausweislich des Aktenvermerks vom 30.10.2003 an diesem Tag an die Beteiligten abgesandt worden. Die Fünf-



Jahres-Frist ist damit bereits im Jahr 2008 abgelaufen. Die im Juli 2011 eingegangene Wiederaufnahmeklage war folglich verfristet.

- 11 Die Fünf-Jahres-Frist ist auch nicht durch die im November 2007 erhobene Wiederaufnahmeklage gehemmt worden. Bei der Ausschlussfrist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO handelt es sich um eine absolute Frist, deren Hemmung oder Verlängerung nicht möglich ist (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 586 RdNr 15; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl 2011, § 586 RdNr 4).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)